

Stand vom 15.12.2009

## Merkblatt zur Antragstellung

### Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) beabsichtigt, in den Jahren 2010 bis 2013 einerseits die qualifizierende Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase sowie deren Begleitung in der Übergangsphase<sup>1</sup> (als KMU) zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Gründungen, andererseits die Begleitung der Unternehmensnachfolgen durch Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg zu fördern. Mit der Förderung werden verschiedene Zielgruppen (Migranten/-innen, Jugendliche, Hochschulen) sowie innovative Gründer/-innen bei Ihrer Existenzgründung unterstützt.

#### A) Förderung von Lotsendiensten

##### I. Was wird gefördert?

1. Gefördert werden die auf eine Existenzgründung abzielenden vorbereitenden individuellen spezifischen Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingleistungen für Gründungswillige in der Vorgründungsphase, die Begleitung von Existenzgründern/-innen in der Übergangsphase sowie die Organisation des Begleitprozesses durch regionale bzw. zielgruppenspezifische Lotsendienste (Lotsendienste für Migrantinnen und Migranten).
2. Gefördert werden für Gründungswillige
  - a) Assessments<sup>2</sup> (im Sinne von Potenzialanalysen) zwischen 2 und 5 Tagen sowie
  - b) individuelle spezifische Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen während der Vorgründungsphase max. bis zum Ende der Laufzeit der Richtlinie (bzw. entsprechend dem Maßnahmezeitraum im Zuwendungsbescheid).
3. Gefördert werden für Existenzgründerinnen und -gründer

Begleitung der in der Vorgründungsphase betreuten Gründer/-innen in der Übergangsphase durch den Zuwendungsempfänger.

##### II. Art und Umfang der Förderung

1. Es werden folgende Ausgaben für Honorarleistungen gefördert, jedoch nicht mehr als die tatsächlich getätigten Ausgaben:

---

<sup>1)</sup> Die Übergangsphase beginnt mit der Gründung (Gewerbeanmeldung oder Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit) und umfasst das erste Jahr nach der Gründung.  
<sup>2)</sup> In Assessments wird die zu beurteilende Person in mehreren Situationen durch geschulte Beobachter/-innen über einen längeren Zeitraum beobachtet, wodurch bestimmte Fähigkeiten wie Unternehmerpersönlichkeit und Führungsqualitäten festgestellt werden können.

- a) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die Durchführung von Assessments für Gründungswillige entstehen: bis zu 900 Euro je Tag für durchschnittlich vierzig Assessment-Tage pro Jahr. Ein Assessment ist mit 7 bis 12 Teilnehmern/-innen durchzuführen,
  - b) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die individuelle spezifische Beratung und Qualifizierung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: durchschnittlich 1.600 Euro je Gründungswillige/-n.  
Die Qualifizierungs- und Beratungsleistungen der Gründungswilligen erfolgen einzeln oder als Gruppencoaching<sup>3</sup>, wobei die Einzelqualifizierung und -beratung Vorrang gegenüber dem Gruppencoaching hat.
2. Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben für die Aufgaben der Lotsendienste nach Nummer III. 1. (Projektmanagement) und für die Aufgaben der externen Leistungserbringer nach Nummer II. 1. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Die Ausgaben für die Aufgaben der Lotsendienste (Projektmanagement) werden in Höhe von bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

### III. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- 1. Die Zuwendungsempfänger bieten Lotsendienste für Gründungswillige in der Vorgründungsphase sowie Existenzgründerinnen und -gründer in der Übergangsphase. Die „Lotsendienste“ umfassen neben den Aufgaben nach Nummer G) III. 1. insbesondere die:
  - a) Begleitung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase sowie Organisation der Assessments,
  - b) Begleitung von bereits in der Vorgründungsphase betreuten Existenzgründerinnen und -gründern in der Übergangsphase,
  - c) Nutzung und Vermittlung der Dienstleistungsangebote für Gründungen in der Region (z. B. Kammern),
  - d) Vermittlung der externen Leistungserbringer.

Für die Darstellung der Aufgaben ist ein entsprechendes Konzept einzureichen.

- 2. Bei sämtlichen Lotsendiensten müssen spezifische Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur Unterstützung von Frauen vorgehalten werden, um die aus deren gesellschaftlichen oder familiären Situation resultierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Existenzgründung und Unternehmensführung zu überwinden.
- 3. Die Lotsendienste für die Migrantinnen und Migranten haben zudem die Aufgabe, spezifische Angebote für Migranten/-innen unter Berücksichtigung der soziokulturellen und beruflichen Erfahrungen und der sprachlichen Kenntnisse der Migranten/-innen vorzuhalten.
- 4. Die Zuwendungsempfänger für die „regionalen Lotsendienste“ müssen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sein, in dem oder der sie Lotsendienste übernehmen. Pro Region kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden, wobei auch ein gemeinsamer Lotsendienst für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte gebildet werden kann.

---

<sup>3)</sup> Coaching gibt eine Unterstützung bei der Klärung und Umsetzung konkreter Ziele und ist eine Kombination aus individueller Beratung, persönlichem Feedback und praxisorientiertem Training. Gruppencoaching wird hier verstanden als prozessbezogene, gruppenspezifisch ablaufende individuell abgestimmte Qualifizierung. Das Gruppencoaching kann einen Bezug zu einem fachlichen Kontext aufweisen, bezweckt aber nicht die bloße Wissensvermittlung.

5. Der Zuwendungsempfänger für den Lotsendienst für die Migrantinnen und Migranten muss im Land Brandenburg ansässig sein und Erfahrungen in der Betreuung dieser Zielgruppe vorweisen. Es wird ein Zuwendungsempfänger im Land Brandenburg gefördert.
6. Förderfähig sind Maßnahmen der Lotsendienste, die sich an Gründungswillige richten, die erwerbslos oder (sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig) beschäftigt sind, ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen.
7. Mindestens 70 % der zu qualifizierenden Gründungswilligen sollte an einem Assessment teilgenommen haben.
8. Im Bewilligungszeitraum ist eine Gründungsquote von 60 % gemessen an den bereits qualifizierten Gründungswilligen zu erreichen. Der Anteil bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlichen Gründungen.
9. Die Person, die den Lotsendienst wahrnimmt, muss über eine ausreichende Qualifikation für die Begleitung von Gründungswilligen und Existenzgründern/-innen verfügen. Für die Wahrnehmung des Lotsendienstes sind 40 Wochenstunden vorzusehen.
10. Der Zuwendungsempfänger soll Regionalpartner der KfW Mittelstandsbank für das „Gründercoaching Deutschland“ sein.

## B) Förderung des Gründungsservice an den Hochschulen

### I. Was wird gefördert

Gefördert werden individuelle spezifische Begleitung, Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingleistungen für Gründungswillige an den Hochschulen in der Vorgründungsphase und ihre Begleitung in der Übergangsphase.

### II. Art und Umfang der Förderung

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben für die Aufgaben der Zuwendungsempfänger nach dem Konzept (Projektmanagement) und für die Aufgaben der externen Leistungserbringer. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Die Ausgaben für Projektmanagement werden in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

Sofern Assessments angeboten werden, gilt Nummer A) II. 1 a) entsprechend.

### III. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Einreichung eines Konzeptes, das neben den Aufgaben nach Nummer G) III. 1. insbesondere folgendes berücksichtigen soll:
  - a) Die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule sollen berücksichtigt sein.
  - b) Maßnahmen zur Unterstützung von Ausgründungen sowie zum Begleiten von tragfähigen Gründungen aus den Hochschulen mit Bezug zur akademischen Ausbildung,
  - c) Maßnahmen zur Sensibilisierung von Frauen für Gründungen aus den Hochschulen,
  - d) Darstellung der Aufgaben von externen Leistungserbringern,

- e) Die Begleitung sowie die Beratungs-, Qualifizierungs-, und Coachingleistungen müssen mit den übrigen Angeboten des Landes und des Bundes an den Hochschulen für Gründungswillige und Existenzgründer/-innen abgestimmt sein und die Zusammenarbeit mit diesen Stellen darstellen.
  - f) Vorschlag einer angemessenen Gründungsquote.
2. Förderfähig sind Maßnahmen, die sich an Gründungswillige richten, die entweder an einer Hochschule im Land Brandenburg studieren, innerhalb der letzten fünf Jahre ihr Studium an einer Hochschule im Land Brandenburg abgeschlossen haben (Alumni) oder als akademisches Personal an der Hochschule beschäftigt<sup>4</sup> sind und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Bei Teamgründungen müssen diese Voraussetzungen von mindestens einem Mitglied aus dem Team erfüllt werden.
  3. Die Zuwendungsempfänger müssen im Land Brandenburg ansässig sein. Pro Hochschule kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden. Es kann auch ein gemeinsames Konzept für mehrere Hochschulen vorgelegt werden.
  4. Es ist eine Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger für das Beratungsangebot für innovative Gründungen vorzulegen, die die Form der Zusammenarbeit nachweist, die Schnittstelle zwischen den Förderangeboten definiert und eine Regelung für den Umgang mit dieser Schnittstelle vorsieht.

## C) Beratungsangebot für innovative<sup>5</sup> Gründungen „Innovationen brauchen Mut“ (IBM)

### I. Was wird gefördert?

Gefördert werden

1. die Begleitung von Gründungswilligen mit innovativen Gründungsideen in der Vorgründungsphase und Existenzgründer/-innen bis zu drei Jahre nach der Gründung (als KMU) <sup>6</sup>,
2. individuelle Beratungs- und Coachingleistungen durch externe Leistungserbringer in der Vorgründungsphase.

### II. Art und Umfang der Förderung

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben für die Aufgaben der Zuwendungsempfänger nach dem Konzept (Projektmanagement) und für die Aufgaben der externen Leistungserbringer. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Die Ausgaben für das Projektmanagement werden in Höhe von bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

Die Gründungswilligen haben ab dem 5. Tagwerk für Coachingleistungen einen Eigenanteil in Höhe von 200 Euro pro Tagwerk zu erbringen.

Für das Förderangebot für innovative Gründungen kann das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Brandenburg Honorarsätze festlegen, die von den Fördergrundsätzen für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 –

<sup>4</sup>) Ausgeschlossen von der Förderung sind Professoren mit der Besoldungsgruppe C3, C4, W 2 und W 3.

<sup>5</sup>) Ein Vorhaben ist innovativ, wenn es ein neuartiges Produkt oder eine neuartige Dienstleistung entwickelt, die es am Markt noch nicht, noch nicht in dieser Form oder Kombination gibt, und das somit ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweist.

<sup>6</sup>) Dies umfasst nur die Begleitung durch den Träger. Die Coachingleistungen für innovative Gründungsvorhaben, die in den ersten drei Jahren nach der Gründung gefördert werden sollen, sind über das Bundesprogramm „Gründercoaching Deutschland“ zu beantragen.

2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest nebst Anlage in der jeweils gültigen Fassung abweichen.

### III. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Voraussetzung ist die Einreichung eines Konzeptes, das neben den Aufgaben nach Nummer G) III. 1. insbesondere folgendes berücksichtigen soll:
  - a) Darstellung der Begleitung von Gründungswilligen mit innovativen Gründungsideen in der Vorgründungsphase sowie von Existenzgründern und -gründerinnen bis drei Jahre nach der Gründung,
  - b) Aufbau und Ausbau eines offenen Coachespools,
  - c) Darstellung des Verfahrens bei der Auswahl von qualifizierten Coachs für innovative Gründungen sowie von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Auswahl der Coachs und bei der Erfolgskontrolle der Coachings,
  - d) Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung der Gründungsvorhaben, zur Erbringung der notwendigen Branchenexpertise und zur Hilfestellung bei sonstigen mit der regionalen Standortentscheidung verbundenen Fragestellungen,
  - e) Maßnahmen zur Sensibilisierung von Frauen für innovative Gründungen,
  - f) Maßnahmen, um das (Aus-)Gründungsgeschehen von innovativen Gründungen aus den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen qualitativ weiterzuentwickeln und zu befördern.
2. Der Zuwendungsempfänger muss im Land Brandenburg ansässig sein und Erfahrungen mit innovativen Gründungen aufweisen. Es wird ein Zuwendungsempfänger im Land Brandenburg gefördert.
3. Der Zuwendungsempfänger für das Beratungsangebot für innovative Gründungen soll eine Vereinbarung mit den Gründungsservices an den Hochschulen vorlegen, die die Form der Zusammenarbeit nachweist, die Schnittstelle zwischen den Förderangeboten definiert und eine Regelung für den Umgang mit dieser Schnittstelle vorsieht.
4. Der Zuwendungsempfänger muss Regionalpartner der KfW Mittelstandsbank für das „Gründercoaching Deutschland“ sein.

### D) Gründungswerkstätten für junge Leute

#### I. Was wird gefördert?

Gefördert wird

1. die Begleitung von jungen Leuten in der Vorgründungs- und in der Übergangsphase in Gründungswerkstätten, und zwar in offener Individualbetreuung und in einem oder mehreren Werkstätten<sup>7</sup> nach der Business-Inkubator-Methode<sup>8</sup>,

<sup>7)</sup> Eine Werkstatt ist der räumlichen Stützpunkt mit Arbeits-, Trainings- und Kommunikationsräumen, der mit allen für die Gründungsvorbereitung erforderlichen Büroeinrichtungen und Kommunikationsmitteln wie Telefon, Fax und PC mit Internetanschluss ausgestattet ist.

<sup>8)</sup> Die charakteristischen Merkmale der Business-Inkubator Methode sind: das Arbeiten und Lernen im Team unter Leitung erfahrener Trainer und Coaches, fallweise unterstützt durch Einzelberatung; die (phasenweise) gemeinsame Erarbeitung von Lösungen bestimmter Aufgaben; die Gruppenerfahrung und hohe Kommunikationsdichte; jugendgemäße Arbeits- und Lernmethoden; Erlernen von Präsentationstechniken; Einüben von Kooperations- und Netzwerkarbeit.

2. Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingleistungen durch externe Leistungserbringer in der Vorgründungsphase.

Die Angebote der offenen Individualbetreuung und der Werkstatt können auch in Kombination Anwendung finden, wobei die Begleitung der jugendlichen Gründungswilligen in der Werkstatt nach der Business-Inkubator-Methode Vorrang genießt.

## II. Art und Umfang der Förderung

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben für die Aufgaben der Zuwendungsempfänger nach dem Konzept einschließlich der Ausgaben für die Werkstätten (Projektmanagement) und für die Aufgaben der externen Leistungserbringer. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Die Ausgaben für das Projektmanagement werden in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

## III. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Voraussetzung ist ein Konzept, das neben den Aufgaben nach Nummer G) III. 1. insbesondere folgendes berücksichtigen soll:

- a) Begleitung in den Gründungswerkstätten während des gesamten Gründungsprozesses bis maximal zum Ende der Laufzeit der Richtlinie,
- b) Angebote für den Zugang zu Gründungskapital (Mikrokredite),
- c) Gewinnung und Vermittlung von Startpartnern/Mentoren, die insbesondere auch bei der Beschaffung von Erstaufträgen der jungen Existenzgründer/-innen behilflich sind,
- d) Erfahrungstransfer ehemaliger Existenzgründer/-innen mit den in der Gründungswerkstatt befindlichen jungen Gründungsinteressierten,
- e) Zusammenarbeit mit örtlichen Unternehmen, Institutionen und Initiativen,
- f) gezielte Ansprache von Jugendlichen (z.B. Schüler/-innen und Auszubildenden), um eine „Kultur der Selbständigkeit“ zu entwickeln,
- g) ggf. Unterstützung der jungen Leute bei der Entwicklung anderer beruflicher Perspektiven, wobei die berufliche Selbständigkeit Vorrang genießt, falls notwendig unter Einbeziehung von sozialpädagogischen Angeboten,
- h) Darstellung der Aufgaben der externen Leistungserbringer, darunter Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen.

2. Die Zuwendungsempfänger für die „Gründungswerkstätten für junge Leute“ müssen im Land Brandenburg ansässig sein. Pro Kammerbezirk kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden. Je Agenturbezirk soll mindestens ein Projektstandort mit Werkstatt gefördert werden.
3. Förderfähig sind Maßnahmen für gründungswillige junge Leute bis 27 Jahre, die erwerbslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. In begründeten Ausnahmefällen können die betreuten Gründungswilligen bis zu 30 Jahre sein.
4. Die Gründungswilligen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen.
5. Mindestens 60 % der teilnehmenden Jugendlichen müssen eine gesteuerte Gründungsvorbereitung in der Werkstatt nach der Business-Inkubator-Methode erhalten.

6. Im Bewilligungszeitraum ist eine Gründungsquote von 40 % gemessen an den qualifizierten Gründungswilligen zu erreichen. Der Anteil bemisst sich an der Anzahl der tatsächlichen Gründungen.

## E) Unternehmensnachfolge

### I. Was wird gefördert?

Gefördert werden

1. die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses, die den Ausgleich der gegenseitigen Interessen von Übergeber/-in und Übernehmer/-in beinhaltet und eine erfolgreiche Unternehmensübergabe zum Ziel hat,
2. für Übergeber/-innen und Übernehmer/-innen
  - a) Beratungs- und Qualifizierungsleistungen während des Unternehmensnachfolgeprozesses,
  - b) begleitendes individuelles Coaching.

### II. Art und Umfang der Förderung

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben für die Aufgaben der Zuwendungsempfänger nach dem Konzept (Projektmanagement) und für die Aufgaben der externen Leistungserbringer. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Die Ausgaben für das Projektmanagement werden in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert. Die begünstigten KMU (Übergeber/-innen) müssen bis zu 30 % der Ausgaben für die externen Leistungserbringer tragen.

Die Zuwendungsempfänger müssen einen Eigenanteil in Höhe von 75 % der für die Kofinanzierung der ESF-Mittel erforderlichen nationalen Mittel erbringen. Dabei soll der Eigenanteil der begünstigten KMU (30 % der Ausgaben für die externen Leistungserbringer) zu zwei Dritteln berücksichtigt werden; darüber hinausgehende Eigenmittel der KMU sollen für die Förderung gemäß Nummer E) I. verwendet werden.

### III. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Voraussetzung ist die Einreichung eines Konzeptes, das neben den Aufgaben nach Nummer G) III. 1. insbesondere folgendes berücksichtigen soll:
  - a) Darstellung der Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses, darunter
    - Erstellung eines Unternehmens-Checks (Feststellung der Geeignetheit des Betriebes für einen Unternehmensübergang),
    - Begleitung von Übergeber/-in und Übernehmer/-in,
    - Steigerung der Akzeptanz von Frauen als Unternehmerinnen.
  - b) Darstellung der Aufgaben der externen Leistungserbringer, darunter
    - Beratungs- und Qualifizierungsleistungen für Übergeber/-innen und Übernehmer/-innen während des Unternehmensnachfolgeprozesses,
    - Begleitendes individuelles Coaching.
2. Förderfähig sind Maßnahmen für Unternehmen im Land Brandenburg, die innerhalb des Förderzeitraumes an einen Übernehmer/eine Übernehmerin rechtsverbindlich übergeben werden sollen sowie

die qualifizierende Beratung des Übernehmers/der Übernehmerin. Pro Kammerbezirk wird ein Zuwendungsempfänger gefördert.

## F) Ergänzende experimentelle Aktionen

### I. Was wird gefördert?

Gefördert werden innovative Ansätze (Methoden/Verfahren), die die Begleitung, Coaching- und Qualifizierungsleistungen im Land Brandenburg im Existenzgründungsbereich in der Vorgründungsphase vorsehen, die über die vorgenannten zu fördernden Maßnahmen hinausgehen und eine qualitative Verbesserung oder Weiterentwicklung des bisherigen Förderangebotes aufweisen. Dabei können sich diese Aktionen insbesondere auf bisher nicht geförderte Zielgruppen (z.B. Ältere, Behinderte, Langzeitarbeitslose, Freiberufler) beziehen, bestimmte Formen von Gründungen besonders unterstützen (z.B. Teamgründungen, Restarter nach Insolvenzen, Vernetzung von Einzelgründerinnen und -gründern) oder neue Förderansätze enthalten.

### II. Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Umsetzung des Konzeptes (Projektmanagement) sowie Honorarausgaben externer Leistungserbringer. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Die Ausgaben für das Projektmanagement werden in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

### III. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Die Zuwendungsempfänger müssen ihre Kompetenz zur Durchführung dieser innovativen Aktionen durch ein geeignetes Konzept nachweisen.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen bereits eine der v. g. Förderungen gemäß der Nummern A) – E) erhalten.
3. Die Laufzeit der Maßnahmen beträgt im Regelfall zwei Jahre.

## G) Gemeinsame Regelungen für sämtliche Zuwendungsempfänger

### I. Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften.

### II. Was ist zu beachten?

1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der noch zu veröffentlichenden Richtlinie sowie der einschlägigen Vorschriften der Europäischen Kommission und der Landeshaushaltsordnung.
2. Ausgaben für Teilnehmende (Unterhaltsgeld, Fahrkosten) werden nicht gefördert. Zusätzliche Kinderbetreuungskosten, die Gründungswilligen durch die Teilnahme an der Betreuung durch den Zuwendungsempfänger entstehen, können bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro über den Gesamtzeitraum pro Teilnehmer/-in erstattet werden.

### III. Welche zusätzlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Die Zuwendungsempfänger haben folgende Aufgaben:
  - a) Aufbau, Fortsetzung oder Beteiligung an Netzwerken mit Gründungswilligen, Existenzgründer/-innen, externen Leistungserbringern sowie mit Akteuren, die sich die Verbesserung des regionalen Gründungsklimas zum Ziel gesetzt haben, wobei die Netzwerke die Spezifika der betreuten Zielgruppe oder der besonderen Aufgabe wie Unternehmensnachfolge berücksichtigen sollen, Aufbau, Fortsetzung oder Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifische Angebote in der Netzwerkarbeit,
  - b) Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) Organisation von Hilfen für die Kinderbetreuung und für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im Bedarfsfall.
2. Die Leistungen der externen Leistungserbringer dürfen nicht von den Mitarbeitern/-innen oder den Organen des Zuwendungsempfängers erbracht werden. Dies gilt nicht für Gründungswerkstätten.
3. Die Zuwendungsempfänger müssen an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein.
4. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken. Diese beinhalten u. a. die Überwachung der Ablauforganisation, die Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand einheitlicher Qualitätsstandards, die Einführung von wirkungsorientierten Kenngrößen, die Auswertung von Vor-Ort-Besuchen der Bewilligungsstelle, überregionale Erfahrungsaustausche sowie die Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.
5. Die Zuwendungsempfänger müssen Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Gründungen vornehmen. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Befragungen der betreuten Existenzgründerinnen und -gründer nach erfolgter Gründung. Die Einhaltung des Datenschutzes ist sicherzustellen.
6. Sämtliche Maßnahmen können durch transnationale Komponenten ergänzt werden. Diese sollen vorrangig dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Existenzgründerinnen und -gründer für internationale Geschäftstätigkeiten zu entwickeln und zu stärken und den Gründerinnen und Gründern Zugänge zum Erfahrungsaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten zu öffnen. Zielsetzung, Planung und Kalkulation für die transnationalen Komponenten sind darzustellen.
7. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind oder Zuschüsse für dasselbe Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Förderung in der Übergangsphase und für diejenigen Fälle, in denen der Zuwendungsempfänger für das Beratungsangebot für innovative Gründungen Gründungswillige von einem anderen Zuwendungsempfänger übernimmt, weil er für diese Gründungswilligen eine spezifischere Begleitung anbietet. Gründungswillige, die bereits eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der qualifizierenden Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, von Existenzgründerinnen und -gründern in der Übergangsphase sowie bei der Begleitung von Unternehmensnachfolgen vom 24. Januar 2007 sowie Leistungen nach Nummer 2.1 und 2.2 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten im Management, Marketing, Messen und Markterschließung im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen (M4) vom 20. Februar 2009 erhalten haben, dürfen nicht nach dieser Richtlinie unterstützt werden.

8. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) –, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Verwendungszweck erfolgt.
9. Es sind die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 – 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest nebst Anlage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### Bewilligungszeitraum

1. März 2010 bis 31. Dezember 2013

#### Antragsverfahren

Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH  
Wetzlarer Str. 54  
14482 Potsdam

über das Internet Portal (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de) zu stellen.

Frist für regionale Lotsendienste, den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten, die Gründungswerkstätten für junge Leute und die Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge: 13. Januar 2010,

Frist für die Gründungsservices an den Hochschulen und das Beratungsangebot für innovative Gründungen „Innovationen brauchen Mut“: 22. Januar 2010,

Frist für die ergänzenden experimentellen Aktionen: 29. Januar 2010.

Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Posteingang.

#### Kontakt

Für Rückfragen steht Ihnen das  
Call-Center der LASA Brandenburg GmbH,  
Tel.: (0331) 60 02-200 zur Verfügung.

Weiterhin können Sie Rückfragen richten an  
Frau Heydebreck, Tel.: 0331 60 02-347.